

Empfehlung an Organisatoren von esa-Angeboten sowie an esa-Kaderpersonen für den Umgang mit Gesundheitsdaten von Kursteilnehmenden

Es kann sinnvoll sein, dass Kursleitende Kenntnisse von vorbestehenden gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Herzinsuffizienz, Asthma, Diabetes, Epilepsie) ihrer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer haben, um bei einem Zwischenfall gegebenenfalls besser reagieren zu können.

Eine systematische Erhebung von Gesundheitsdaten ist unter dem Aspekt des Datenschutzes jedoch nicht unproblematisch.

Im Zusammenhang mit der allfälligen Erhebung von Gesundheitsdaten sind daher folgende rechtlichen Rahmenbedingungen von Bedeutung:

1. Gesundheitsdaten sind besonders schützenswerte Personendaten.
2. Zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten durch Bundesbehörden ist nach Datenschutzgesetz Art. 17 (DSG) eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich oder es muss eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegen. Da aktuell keine entsprechende Rechtsgrundlage besteht, kann eine Datenerhebung immer nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
3. Erhebt ein Privater systematisch besonders schützenswerte Personendaten, so hat er die entsprechende Datensammlung vorgängig dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten anzumelden (Art. 11a Abs. 3 Bst. a DSG).
4. Die betroffene Person kann einem Inhaber einer privaten Datensammlung die (weitere) Bearbeitung der Personendaten untersagen (Art. 12 Abs. 2 Bst. b DSG).

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich folgende Konsequenzen und Empfehlungen:

- Grundsätzlich haben Kursleitende weder eine gesetzliche Befugnis noch eine Verpflichtung zur systematischen Erhebung von Gesundheitsdaten. Vielmehr tragen die Teilnehmenden selber die Verantwortung dafür, dass die Kursleitenden Kenntnis von bestehenden gesundheitlichen Problemen erhalten.
- Zur Sensibilisierung der Kursteilnehmenden wird empfohlen, ihnen einen Gesundheitsfragebogen abzugeben. Die Kursteilnehmenden sollen durch das Ausfüllen und Beantworten der Gesundheitsfragen für sich selber erkennen können, ob sie zur einer Risikogruppe gehören oder nicht.

Der Gesundheitsfragebogen ist so auszugestalten, dass er u.a. folgende Empfehlungen und Hinweise enthält:

- Empfehlungen:

Teilnehmende, welche einer Risikogruppe angehören,

sollten vor Teilnahme am ersten Training einen Arzt aufsuchen, sofern sie dies nicht bereits getan haben.

sollten den Leiter oder die Leiterin über dieses Risiko informieren.

- Hinweise:

Die Information durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer an die Adresse der Leiterin / des Leiters erfolgt gänzlich freiwillig und kann daher nicht von der Leiterin / dem Leiter verlangt werden.

Die erhaltenen Informationen werden von der Leiterin / vom Leiter ausschliesslich im Zusammenhang mit dem aktuellen Kurs verwendet und finden keinen Eingang in eine weitergehende Datensammlung. Sie werden nach Kursende vernichtet.

Alternativ stellt ein Notfall-Ausweis, den die Kursteilnehmenden auf sich tragen, ein geeignetes Hilfsmittel dar, um im Notfall schnell angepasste Hilfe leisten zu können. Sollen Notfallausweise bei den Kursleitenden aufbewahrt werden, so darf dies ebenfalls nur auf absolut freiwilliger Basis der Teilnehmenden erfolgen. Zudem wird empfohlen, dass die Teilnehmenden den Organisatoren explizit untersagen, die empfangenen Daten aus dem Ausweis ausserhalb des aktuellen Kurses zu bearbeiten. Und es ist sicherzustellen, dass die Notfallausweise nach Kursende an die Teilnehmenden zurückgegeben werden.

Empfehlung bei tatsächlichem Auftreten von Gesundheitsrisiken

Fall A

Bei Anzeichen oder Meldung von körperlichen Beschwerden bei einer Teilnehmerin / einem Teilnehmer während des Trainings sollten die Kursleitenden das Training der/s Betroffenen unterbrechen und ihr / sein Gesundheitsrisiko evaluieren lassen (falls dies nicht schon vor dem Trainingsstart erfolgt ist). Sofern die Teilnehmenden ein Gesundheitsrisiko bei sich feststellen, sollten diese das Training beenden und zunächst für weitere Abklärungen einen Arzt aufsuchen.

Speziell im Outdoorbereich wird die betroffene Person zum Ausgangspunkt begleitet und ein sicherer Heimtransport wird abgeklärt.

Fall B

Tritt während dem Training ein gravierendes Gesundheitsproblem bei einer Person akut auf, müssen die Kursleitenden nach bestem Wissen erste Hilfe leisten und gegebenenfalls den Sanitätsnotruf 144 oder den GSM Notruf 112 auslösen (Global System for Mobile Communications).